

ÜBERGANG IN DIE WEITERFÜHRENDE SCHULE

Information zum Übergang von der Primarstufe (Klasse 6) in die Sekundarstufe I (Klasse 7) an öffentlichen Schulen (Anlage 7)

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,
bald wird Ihr Kind die Primarstufe verlassen und eine weiterführende Schule besuchen.
Bei der Wahl der weiterführenden öffentlichen Schule können Sie – unabhängig von Ihrem Wohnort – einen Erst-, Zweit- und Drittwunsch angeben.

Dazu melden Sie Ihr Kind innerhalb des Anmeldezeitraums **05.-12. März 2026** ausschließlich bei der von Ihnen zuerst gewünschten Schule (Erstwunschschule) an.

Bei der Anmeldung legen Sie diese Unterlagen im Original vor:

- den ausgefüllten Anmeldebogen
- die Förderprognose der Grund- oder Gemeinschaftsschule
- ggf. Den Bescheid über die erfolgreiche Teilnahme am Probeunterricht.

Die Originalunterlagen sind Ihnen von der aktuell besuchten Schule Ihres Kindes zusammen mit diesem Schreiben überreicht worden. Die Erstwunschschule nimmt Ihre Anmeldung nur bei Vorlage der Originalunterlagen entgegen. Andernfalls wird Ihr Kind nicht im Auswahlverfahren für die Erst-, Zweit- und Drittwunschschule berücksichtigt, sondern erst im Anschluss daran nach Maßgabe freier Plätze einen Schulplatz an einer weiterführenden Schule erhalten.

Fortsetzung der ersten Fremdsprache

Bitte beachten Sie bei der Auswahl der Schulen, dass Ihr Kind seine in der bisher besuchten Schule begonnene 1. Fremdsprache fortsetzen kann. Wird diese dort nicht angeboten, kann Ihr Kind grundsätzlich nicht in dieser Schule aufgenommen werden.

Sofern Ihr Kind die bisherige erste Fremdsprache nicht fortsetzen soll, müssen Sie sich bei der regionalen Schulaufsicht den Wechsel der Fremdsprachenfolge genehmigen lassen. Andernfalls kann Ihr Kind im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Eignungsfeststellung für das Gymnasium

Wenn Sie für Ihr Kind den Besuch eines Gymnasiums wünschen und die Notensumme der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache der Förderprognose Ihres Kindes höher als 14 ist, können Sie Ihr Kind bis zu einem festgelegten Termin zu einem Probeunterricht anmelden. Das Formular zur Anmeldung für den Probeunterricht wurde Ihnen mit dem Halbjahreszeugnis ausgegeben.).

Der Probeunterricht findet an einer Standortschule im Schulbezirk der zuletzt besuchten Grund- oder Gemeinschaftsschule statt. Diese Standortschule steht in keinem Zusammenhang mit einem bestimmten Schulwunsch. Ein Bescheid über die Eignung bzw. Nichteignung wird Ihnen durch Ihre Grund- oder Gemeinschaftsschule ausgegeben. Die Anmeldung an einem Gymnasium kann nur unter Vorlage des Eignungsbescheides im Original erfolgen.

Aufnahmeverfahren an den weiterführenden Schulen

Stehen an Ihrer Erstwunschschele genügend Plätze zur Verfügung, wird Ihr Kind aufgenommen.

Erstwunschschele

Sollte es an Ihrer Erstwunschschele mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze geben, führt die Schule – unabhängig von der Reihenfolge der rechtzeitig abgegebenen Anmeldungen – ein Auswahlverfahren durch. Entsprechend den Regelungen nach § 56 Schulgesetz und § 6 Sekundarstufe I-Verordnung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gelten für den Fall einer Übernachtfrage folgende Kriterien:

1. Zunächst werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie bis zu 10 % besondere Härtefälle berücksichtigt. Innerhalb des Härtefallkontingents nicht vergebene Plätze erhalten Schülerinnen und Schüler, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Kind besuchen werden (Geschwisterkinder) und bei der Kriterienauswahl der nachfolgenden Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Bitte beachten Sie, dass etwaige Härtefallgründe von Ihnen rechtzeitig geltend gemacht und belegt werden müssen, um im Verfahren berücksichtigt werden zu können.
2. Danach werden mindestens 60 % der verfügbaren Plätze nach Kriterien vergeben, die die jeweilige Schule selbst festlegt. Die Zahl der nach Kriterien zu vergebenden Plätze kann sich erhöhen, wenn nicht alle für Härtefälle vorgesehenen Plätze benötigt werden. Zulässige Kriterien sind:
 - die Durchschnittsnote der Förderprognose
 - die Übereinstimmung der Empfehlung der Förderprognose mit der gewählten Schulart
 - die Notensumme von bis zu vier Fächern der beiden letzten Halbjahreszeugnisse, die die Ausprägungen des Schulprogramms der Schule oder der jeweiligen Klasse kennzeichnen
 - Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, die auch außerhalb der Schule erworben sein können und den Ausprägungen des Schulprogramms der Schule oder der jeweiligen Klasse entsprechen
 - das Ergebnis eines profilbezogenen einheitlichen Tests in schriftlicher oder mündlicher Form oder in Form einer praktischen Übung; die Schule kann auch für einzelne profilierte Klassen besondere Kriterien festlegen.

3. Die verbleibenden 30 % der an der Schule verfügbaren Plätze werden unter den angemeldeten Schülerinnen und Schülern durch Losentscheid vergeben. Dabei werden Geschwisterkinder vorrangig berücksichtigt, wenn sie nicht bereits nach den Nummern 1. und 2. aufgenommen wurden

Aufnahme an einer Gemeinschaftsschele

Bitte beachten Sie, dass bei einer gewünschten Aufnahme an einer Gemeinschaftsschele weniger Schulplätze zur Verfügung stehen können, wenn alle Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe in die Jahrgangsstufe 7 aufrücken. Schülerinnen und Schüler aller Förderprognosen sind hier unabhängig von der Durchschnittsnote gleichberechtigt zu berücksichtigen. Das Losverfahren kann die Aufnahme nach Kriterien ersetzen.

Besondere Aufnahmeverfahren

Bitte beachten Sie weiterhin, dass für Schulen oder einzelne Klassen, die Schulversuche durchführen oder als Klassen besonderer pädagogischer Prägung anerkannt sind, andere Auswahlkriterien gelten, worüber die jeweilige Schule gern informiert. Sofern Sie Ihr Kind an einer Schule anmelden, die neben solchen „Spezialklassen“ auch Regelklassen führt (speziell die SESB und mathematisch bzw. naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien), müssen Sie auf dem Anmeldebogen zu erkennen geben, für welche dieser Klassen die Anmeldung gilt.

Aufnahme an einer Zweitwunschschele

Falls Ihr Kind an der Erstwunschschele keinen Platz erhält, wird vom Schulamt geprüft, ob es an der von Ihnen gewünschten Zweitwunschschele noch freie Plätze gibt. Sollten genügend freie Plätze zur Verfügung stehen, werden alle Kinder aufgenommen. Wenn jedoch die Zahl der Zweitwünsche die der noch verfügbaren Plätze überschreitet, werden vorrangig Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, deren Wohnort im Bezirk der Schule liegt. Dabei werden an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien die Plätze nach der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben; an Gemeinschaftsschulen entscheidet das Los. Ist auch dabei keine Aufnahme Ihres Kindes möglich, wiederholt sich das für die Zweitwunschschele beschriebene Verfahren an der Drittwunschschele.

Alternativen zu den Wunschsulen

In den seltenen Fällen, in denen für Ihr Kind an keiner der von Ihnen gewünschten Schulen ein Platz zur Verfügung steht, benennt Ihnen das Schulamt des Wohnbezirks eine Schule mit noch freien Plätzen. Diese Schule kann auch in einem anderen Bezirk liegen. Sie können diesen Schulplatz annehmen, haben aber weiterhin die Möglichkeit, eine andere Schule zu suchen, die ebenfalls genügend freie Plätze hat, um Ihr Kind aufzunehmen.

Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft

Bitte beachten Sie, dass Schulen in freier Trägerschaft nicht am allgemeinen Aufnahmeverfahren teilnehmen und der Anmeldebogen nur für öffentliche Schulen gilt. Sofern Sie den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft erwägen, wenden Sie sich bitte direkt an die betreffende Schule.

Zur Orientierung über den Ablauf des allgemeinen Aufnahmeverfahrens dient nachstehende Tabelle:

- | | |
|-----------------------|---|
| am 30.01.2026 | Ausgabe der Halbjahreszeugnisse zusammen mit der Förderprognose, dem Anmeldebogen und ggf. dem Anmeldebogen für den Probeunterricht durch die bisher besuchte Schule. |
| bis 10.02.2026 | Anmeldung zum Probeunterricht mit dem Anmeldeformular (Schul 197) an der bisher besuchten Schule, falls der Wunsch zum Übergang ein Gymnasium besteht und die Eignung in der Förderprognose nicht festgestellt wurde. |
| 05.-12.03.2026 | Anmeldung an der Erstwunschsule durch die Erziehungsberechtigten (Abgabe des Anmeldebogens, des Originals der Förderprognose und ggf. des Nachweises über den bestandenen Probeunterricht) |
| am 10.06.2026 | Versand der Bescheide an die Erziehungsberechtigten über die Aufnahme in eine der Wunschsulen oder bei Nichtaufnahme die Benennung einer aufnahmefähigen Schule durch das Schul- und Sportamt. |
| bis 24.06.2026 | Sofern noch keine Aufnahme an einer Schule erfolgt ist, weist das Schulamt einen Schulplatz zu. |

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre bisher besuchte Schule oder an die für Sie in Frage kommenden weiterführenden Schulen.